

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	per Dringlichkeit	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	25.02.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzungsänderung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge

Beschlussvorschlag:

Der Rat empfiehlt den Delegierten der Stadt Bielefeld, in der Verbandsversammlung bei der Neufassung der Regelungen für den Austritt aus dem Zweckverband anstatt der vorgeschlagenen 7-Jahres-Frist für eine deutliche Verkürzung dieser Frist einzutreten.

Begründung:

Mit der Drucksachen-Nr. 0519/2009-2014 wurde die beabsichtigte Änderung der Satzung des Zweckverbandes in ihren wesentlichen Punkten (Änderung der Stimmenverteilung und neuer Berechnungsmodus der Verbandsumlage) vorgestellt und den Delegierten der Stadt Bielefeld zur Zustimmung empfohlen.

Erst nach Fertigstellung der Vorlage und Unterzeichnung des Dringlichkeitsbeschlusses ging hier ein schriftlicher Entwurf des geplanten Satzungstextes ein (Anlage 1). Dieser Entwurf enthält u. a. die in der Ursprungsvorlage dargelegten Veränderungen sowie verschiedene, z. T. nur redaktionelle Anpassungen.

Anlass für diese Nachtragsvorlage ist ein weiterer, nach Ansicht der Verwaltung wesentlicher Veränderungsvorschlag, über den gem. § 113 GO NW der Rat zu informieren ist. Dabei handelt es sich um die Neuregelung des Austritts aus dem Zweckverband (§ 13 des Satzungsentwurfs). Wie aus den Erläuterungen des Zweckverbandes (Anlage 2) hervor geht, war bisher ein einseitiger Austritt eines Mitglieds aus dem Zweckverband nicht möglich, sondern bedurfte einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung. Über dieses Beschlusserfordernis hinaus war eine Frist für den Austritt bisher nicht vorgesehen.

Mit der geplanten Neuregelung entfielen das Zustimmungserfordernis der Verbandsversammlung, jedoch wird stattdessen die Einführung einer 7-jährigen Frist für den Austritt vorgeschlagen (zwei Ratsbeschlüsse im Abstand von mindestens sieben und höchstens acht Jahren). Die Gründe aus Sicht des Zweckverbandes für diese Bemessung der Frist gehen aus der Anlage 2 hervor (Kontinuität, Planungssicherheit, Vermeidung von „Spontan-Austritten“).

Obwohl die Abschaffung der Zustimmungsbedürftigkeit grundsätzlich zu begrüßen ist, wird die vorgesehene 7-Jahres-Frist aufgrund der damit für einen relativ langen Zeitraum verbundenen finanziellen Verpflichtungen von der Verwaltung kritisch gesehen. Eine für die Arbeit des Naturparks ausreichende Kontinuität und Planungssicherheit ließe sich aus Sicht der Verwaltung auch mit einer Frist von 2 - 3 Jahren ausreichend sicherstellen.

Den Delegierten der Stadt Bielefeld in der Verbandsversammlung wird deshalb empfohlen, für eine Verkürzung der Frist einzutreten. Ob eine solche Verkürzung im Ergebnis erreicht werden kann, ist offen, da es dazu der Zustimmung weiterer Mitglieder bedarf.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel